



SAVS

Association Suisse
des chevaux arabes Shagya

Associazione Svizzera
dei cavalli arabi Shagya

**Shagya-Araberverband
der Schweiz**

Zuchtbuchordnung

1. Generelle Bestimmungen (GV vom 29.02.2020, HBVA und StBVA eingefügt)

1.1. Allgemeine Eintragungsanforderungen

2. Rassenbeschreibung, Zuchtziel und Eintragungsbedingungen

(GV vom 29.02.2020, e) wird zu f), e) und f) neu formuliert bzw. ergänzt)

2.1. Körung und Eintragsbedingungen für das Hengstbuch

2.1.1. Durchführung der Körung

2.1.2. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

2.1.3. Eintragung in die Hengstbücher (GV vom 29.02.2020, Abschnitt VA ergänzt)

2.1.3.1 Eintragung in das Hengstbuch I

2.1.3.2 Eintragung in das Hengstbuch II

2.1.4. Im Ausland stehende gekörte Hengste

3. Leistungsprüfungen

3.1. Hengstleistungsprüfungen

3.2. Turniersportprüfung

3.3. Hengstleistungsprüfung Distanzritte (GV vom 22.02.2014, Stufen angepasst)

3.4. Weitere Möglichkeiten

3.5. Stutenleistungsprüfung (GV vom 22.02.2014, Artikel 3.3 angepasst)

4. Zuchtmethoden

5. Künstliche Besamung

6. Embryo-Transfer

7. Bewertung für die Eintragung von Stuten und Hengsten

7.1. Bewertung für die Zuchtanerkennung von Stuten

7.1.1. Pachtstuten

7.2. Bewertung für die Zuchtanerkennung von Hengsten

7.3. Benotung

7.3.1. Für die Shagya-Araber soll das 10er-System angewendet werden

7.3.2. Es soll nach sieben (acht) Kriterien gerichtet werden

7.3.3. Veröffentlichung der erzielten Noten. (eingefügt am 27.02.2010)

8. Zusätzliche Eintragungsbestimmungen

8.1. Nachträgliche Eintragung von eingegangenen Stuten

8.2. Operative Eingriffe

8.3. Nachtermin

8.4. Importhengste

8.5. Verfahren bei Vorhandensein eines nicht eingetragenen Hengstes auf einer Deckstation oder bei einem Stutenbesitzer

8.6. Blutgruppenbestimmung oder DNA-Analyse (ab 1.01.2009 neue Fassung)

8.6.1. Laboruntersuchungen

8.7. Genteste (gem. GV-Beschluss vom 28.02.2015)

8.7.1. SCID-Test

8.7.2. CA-Test

8.7.3. Kosten

8.7.4. Empfehlung

9. Organisation

10. Zuchtbuchkartei

11. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

11.1. Besitz- und Standortwechsel

11.2. Deckliste

12. Deckschein

13. Fohlenmeldung

14. Equidenpass (Abstammungsdokument)

14.1. Grundsätzliches

14.2. Ausstellung eines Equidenpasses

14.3. Ausstellung von Zweitschriften

14.4. Zuchtbucheintragung importierter Pferde

14.5. Massnahmen bei Doppelsprung

15. Abstammungsdokumente

16. Geburtsausweis

17. Das Brennen und Chippen

17.1 Heissbrand

17.2 Transponder (Microchip)

17.3. Gestütsbrände

17.4. Brennbeauftragte

18. Schweizer Tierarzneimittel-Verordnung

Begriffserklärungen

Überarbeitete Fassung, an der Generalversammlung vom 16. März 2019 genehmigt.
Shagya-Araberverband der Schweiz

Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ernst



Die Aktuarin: Lea Ernst



1. Generelle Bestimmungen (GV vom 29.02.2020, HBVA und StBVA eingefügt)

Der Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS) führt ein Zuchtbuch für Reinzucht-Shagya-Araber (**ShA**) sowie ein Zuchtbuch für Part-Shagya (**PSh**).

Es werden je ein Hengstbuch I und II und ein Stutbuch I und II für Shagya-Araber sowie ein Hengstbuch und ein Stutbuch für Part-Shagya geführt.

In das Zuchtbuch können nur Pferde eingetragen werden, für die eine Zuchtanerkennung (**ZA**) vorliegt, deren beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind. Im Falle von eingeführten Pferden sind zur Eintragung der Abstammungsschein, sowie, falls vorhanden, die Zuchtanerkennung in beglaubigter Übersetzung vorzulegen aus denen hervorgeht, dass das Pferd in einem dem Zuchtbuch entsprechenden Register einer im Herkunftsland amtlich, bzw. bei Zuchtverwendung von Arabischen Vollblütern von der World Arabian Horse Organization (WAHO), bzw. bei Shagya-Arabern von der Internationalen Shagya-Araber Gesellschaft (ISG) anerkannten Zuchtorganisation eingetragen oder eintragungsfähig ist.

Part-Shagya sind Pferde, die nebst Warmblut, englischem oder arabischem Vollblut, einen Teil Shagya-Araberblut in ihrem Pedigree führen.

Nach Möglichkeit sollen auf dem Abstammungsschein alle aufgeführten Pferde mit Name, Geburtsjahr, Geburtsort und, in den ersten vier Vorfahrgenerationen, mit der Farbe aufgeführt sein.

Eine vereinfachte Übersicht über die Abteilungen des Zuchtbuches gibt die nachstehende Tabelle.

Hengstbuch I ShA	Abstammung in der 4. Generation 7 oder mehr Shagya-Araber. Bewertung mindestens 7 Punkte (= gekört). Für dauerhafte Eintragung muss eine Hengstleistungsprüfung (gemäss separatem Reglement) erfolgreich absolviert werden.
Hengstbuch II ShA	Abstammung in der 4. Generation weniger als 7 Shagya-Araber (Rest Vollblutaraber). Abstammung in der 4. Generation 7 oder mehr Shagya-Araber. Bewertung weniger als 7 Punkte (= nicht gekört) und/oder keine Hengstleistungsprüfung absolviert = Produkte können wieder HB I berechtigt werden.
Hengstbuch AV	Vollblutaraber, welche für die ShA-Zucht anerkannt sind. Bewertung mindestens 7 Punkte (= gekört) und Hengstleistungsprüfung (gemäss separatem Reglement) erfolgreich absolviert.
Stutbuch I ShA	Abstammung in der 4. Generation 7 oder mehr Shagya-Araber. Bewertung mindestens 6,5 Punkte, keine Einzelnote unter 5,0 Punkten (= zur Zucht anerkannt).
Stutbuch AV	Vollblutaraber, welche für die ShA-Zucht

	anerkannt sind. Bewertung mindestens 6,5 Punkte, keine Einzelnote unter 5,0 Punkten (= zur Zucht anerkannt).
Stutbuch II ShA	Abstammung in der 4. Generation weniger als 7 Shagya-Araber (Rest Vollblutaraber). Abstammung in der 4. Generation mindestens 7 Shagya-Araber. Bewertung unter 6,5 Punkte und/oder Vater Hb II und/oder ohne HLP = Produkte können wieder SB I berechtigt werden.
Hengstbuch PSh	Abstammung nebst Warmblut, englischem oder arabischem Vollblut ein Teil Shagya-Araberblut. Stockmass mindestens 150 cm Bewertung mindestens 7,0 Punkte (= gekört). Weniger als 7,0 Punkte (= nicht gekört).
Stutbuch PSh	Abstammung nebst Warmblut, englischem oder arabischem Vollblut ein Teil Shagya-Araberblut. Stockmass mindestens 150 cm Bewertung mindestens 6,5 Punkte (= zur Zucht anerkannt). Weniger als 6,5 Punkte (= nicht zur Zucht anerkannt).
	Alle nicht diesen Bedingungen entsprechenden Produkte mit Shagya-Araberblutanteilen erhalten einen Geburtsausweis

1.1. Allgemeine Eintragungsanforderungen

Dreijährige und ältere Stuten der Abteilungen des Stutbuches werden eingetragen, sofern ihre Identität durch Überprüfung der Beschreibung von Farbe, Abzeichen und unveränderlichen Kennzeichen (Brand, Microchip) sowie einer Abstammungsprüfung mittels DNA-Analyse auf beide Elternteile zurückzuführen ist. Stuten, die bereits bei einer anderen Züchtervereinigung eingetragen sind, werden nicht bzw. nur zur Zuchtverwendung eingetragen.

Dreijährige und ältere Hengste werden in die Abteilungen des Hengstbuches eingetragen, sofern eine Zuchtanerkennung (ZA) vorliegt und ihre Identität durch Überprüfung der Beschreibung von Farbe und Abzeichen, evtl. unveränderlichen Kennzeichen (Brand, Microchip) sowie einer Abstammungsprüfung mittels DNA-Analyse auf beide Elternteile zurückzuführen ist.

2. Rassenbeschreibung, Zuchtziel und Eintragungsbedingungen

(GV vom 29.02.2020, e) wird zu f), e) und f) neu formuliert bzw. ergänzt)

Der Shagya-Araber ist die auf internationaler Basis in Reinzucht, das heisst, bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände, gepflegte Weiterentwicklung der «Araber-Rasse» der ungarischen und österreichischen Gestüte Bábolna, Mezöhegyes und Radautz. Zuchtziel ist ein grossrahmiges arabisches Pferd, das gleichermassen als edles Reit- und Fahrpferd für jedermann geeignet ist. Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Die Hereinnahme von Genen aus der Vollblutaraber-Population ist möglich.

Eintragungsfähig sind Pferde, die das Zuchtprogramm erfüllen, d. h.

a) deren Abstammung sich väterlicher- und mütterlicherseits auf die staatlichen und privaten Araberzuchten Österreich-Ungarns zurück führen lässt und die in einem von der ISG anerkannten Stutbuch verzeichnet oder eintragungsfähig sind.

b) deren Abstammung den obigen Anforderungen entspricht, wenn der Vater oder die Mutter ein in der Regel von der WAHO anerkannter Vollblutaraber ist, der den Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung entspricht. Über Ausnahmen entscheidet die ISG.

c) die den Bedingungen a) und b) entsprechen und grundsätzlich in der 4. Generation mindestens 7 Shagya-Araber-Vorfahren von 16 Ahnen führen, dann erfolgt die Eintragung in die jeweilige Abteilung, oder

d) die den Bedingungen a) und b) entsprechen und in der 4. Generation weniger als 7 Shagya-Araber-Vorfahren von 16 Ahnen führen, dann erfolgt die Eintragung in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II.

e) Nachkommen von ausländischen Hengsten, die im Anhang eines ISG-anerkannten und **RZBO-konformen HB I dauerhaft** eingetragen sind (gekört und HLP erfolgreich absolviert), sind im HB I respektive StB I eintragungsfähig sofern sie die 9/16er Regel und die geltenden Eintragungsanforderungen erfüllen.

f) für Vollblutaraberstuten und -hengste gelten die gleichen Leistungsanforderungen wie für Shagya-Araber. Nachkommen von zur ShA-Zucht anerkannten Vollblutarabern gem. HB AV respektive StB AV, sind eintragungsfähig, sofern sie die 9/16er Regel und die geltenden Eintragungsanforderungen erfüllen.

Der Part-Shagya ist ein Sportpferd. Zuchtziel ist ein grossrahmiges Pferd, das gleichermassen als edles Reit- und Fahrpferd für jedermann geeignet ist. Eintragungsfähig sind Pferde, die das Zuchtprogramm erfüllen, d.h. dass diese nebst Warmblut, englischem oder arabischem Vollblut, einen Teil Shagya-Araberblut in ihrem Pedigree führen können. In das Hengstbuch eingetragen werden auf dieser Basis dreijährige und ältere Hengste, wenn sie zusätzlich bei der Zuchtanerkennung in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7,0 erreichen. In das Stutbuch eingetragen werden auf dieser Basis dreijährige und ältere Stuten, wenn sie zusätzlich bei der Zuchtanerkennung in der Gesamtbewertung mindestens die Note 6,5 erreichen.

Stuten die die Bedingungen für das Stutbuch II erfüllen, werden diese Abteilung des Zuchtbuches eingetragen. Nachzuchten aus diesen Stuten können in das Hengstbuch I bzw. Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen. Erneute Bewertung und Messung zur Übernahme in das Hauptstutbuch ist einmalig möglich. Übernahme in das Hauptstutbuch ist auch möglich, wenn mindestens drei Nachkommen die Gesamtnote 7,0 nachweisen, von denen mindestens zwei dreijährig oder älter sein müssen.

Alle nicht diesen Bedingungen entsprechenden Produkte mit Shagya-Araberblutanteilen erhalten einen Geburtsausweis.

2.1. Körung und Eintragsbedingungen für das Hengstbuch

2.1.1. Durchführung der Körung

Der SAVS führt bei Bedarf eine Körung durch. Auf Verlangen mehrerer Hengsthalter kann mehr als eine Körveranstaltung pro Jahr durchgeführt werden.

Ein Hengst ist körfähig ab dem dritten Lebensjahr. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden.

Der Anmeldung zur Körung ist das Ergebnis einer tierärztlichen Untersuchung (Formular des SAVS) beizufügen, die evtl. vorliegende Zahn- und Hodenfehler oder andere Mängel, insbesondere Gewährsmängel, Anomalien oder sonstige Erscheinungen aufführt, bei denen auf vererbare Disposition geschlossen werden kann.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört,
- nicht gekört,
- vorläufig nicht gekört.

Die Körentscheidung lautet «vorläufig nicht gekört», wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen

wird. Mit der Körentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung «gekört» ist in den Abstammungsnachweis einzutragen. Der SAVS erkennt die Köranerkennung anderer Zuchtverbände von ISG-betreuten Ländern an.

2.1.2. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer des Hengstes schriftlich bei der Zuchtkommission (s. 7.2.) Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt ab Kördatum einen Monat. Der Widerspruch ist rechtzeitig erfolgt, wenn er innerhalb dieser Frist beim Präsidenten des SAVS eingeht. Der Widerspruch ist gleichzeitig mit der Einlegung schriftlich zu begründen. Er kann nur darauf gestützt werden, dass das Verfahren mangelhaft war, dass Tatsachen verkannt oder übersehen worden sind, dass allgemeine Bewertungsgrundsätze missachtet worden sind oder dass sachfremde Erwägungen bestimmend waren. Über den Widerspruch entscheidet ein vom Vorstand zu berufender Widerspruchsausschuss, der aus drei ordentlichen Mitgliedern des SAVS besteht. Der Widerspruchsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren; eine mündliche Verhandlung findet nur auf Verlangen des Widerspruchsführers statt. Der Widerspruchsausschuss kann vor seiner Entscheidung oder vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses durch den Widerspruchsführer verlangen. Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ist endgültig. Hält der Widerspruchsausschuss den Widerspruch für begründet, hebt er die Körentscheidung auf und bestimmt gleichzeitig eine neue Körkommission, die bis auf den Präsidenten des SAVS nach Möglichkeit aus neuen Mitgliedern bestehen soll, und den Termin und den Ort für eine erneute Vorstellung des Hengstes. Wenn ein Widerspruch als begründet anerkannt wird, berechtigt dies den Widerspruchsführer nicht, aus der Verhandlungsfrist einen Anspruch auf Schadenersatz herzuleiten. Weist der Widerspruchsausschuss den Widerspruch als unzulässig oder unbegründet zurück, hat er dem Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

2.1.3. Eintragung in die Hengstbücher

Eingetragen werden dreijährige und ältere Hengste, deren Eltern in die jeweiligen Zuchtbücher eingetragen oder eintragungsfähig sind, oder die als Einzelpferde von der ISG als Shagya-Araber anerkannt sind, **sofern**

2.1.3.1 Eintragung in das Hengstbuch I (GV vom 29.02.2020, Abschnitt AV ergänzt)

- a) ...deren Abstammungsschein das Zuchtprogramm erfüllt,
- b) ...sie gekört sind und bei der Eintragung in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreichen **sowie** die HLP gemäss separatem HLP-Reglement erfolgreich absolviert haben.

2.1.3.2 Eintragung in das Hengstbuch II

- a) ...deren Abstammungsschein das Zuchtprogramm erfüllt,
- b) ...die bei der Eintragung in der Gesamtbewertung die Note 7 nicht erreicht haben,
- c) ...sie die HLP gemäss separatem HLP-Reglement nicht erfolgreich absolviert haben, **und / oder**
- d) ...sie der 9/16er Regel nicht entsprechen.

Der SAVS kann die Fristen für die HLP im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 18 Monate verlängern. Gesuche um Fristverlängerung müssen schriftlich mit Begründung baldmöglichst, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der HLP-Frist beim Präsidenten eingereicht werden. Nachkommen sind erst mit bestandener HLP zur Zuchtanerkennung zugelassen.

Arabische Vollbluthengste müssen für die Zuchtverwendung von der Körkommission des SAVS gemäss Ziffer 2.1.3.1 anerkannt werden. Sie müssen bei der Eintragung mindestens mit der Note 7 bewertet worden sein, ein Stockmass von mind. 150 cm und einen Röhrbeinumfang von mind. 18 cm erreichen, den Anforderungen der Shagya-Araber-Zucht entsprechen und das Bestehen der Hengstleistungsprüfung entsprechend den Anforderungen für das Hengstbuch I nachweisen. Nachkommen dieser Hengste sind im HB I eintragungsfähig, sofern sie die 9/16er Regel und die geltenden Eintragungsanforderungen nach 2.1.3.1 erfüllen.

2.1.4. Im Ausland stehende gekörte Hengste

Für Shagya-Araber-Hengste im Ausland muss dem Vorstand (Stutbuchführung) vor der Bedeckung ein Antrag (Formular auf der HP) auf eine Genehmigung und eine Bestätigung ihrer Zuchtanerkennung mit 5-Generationenpedigree und, sofern schon abgelegt, zusätzlich die Bestätigung der absolvierten Hengstleistungsprüfung eingereicht werden. Vollblutaraberhengste, die im Ausland für die Shagya-

Araber-Zucht von ISG anerkannten Ländern gekört sind, werden bei uns anerkannt. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie für Shagya-Araber-Hengste im Ausland.

3. Leistungsprüfungen

Es wird grundsätzlich eine Hengstleistungsprüfung verlangt. Der SAVS erkennt die Leistungsprüfung eines anderen Zuchtverbandes von ISG betreuten Ländern an. Für Hengste sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

3.1. Hengstleistungsprüfungen

Die möglichen Prüfungen erfolgen nach separaten Reglementen des SAVS.

3.2. Turniersportprüfung

Hengste, die in Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L oder höher mindestens 5 Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben, haben die Prüfung bestanden.

3.3. Hengstleistungsprüfung Distanzritte (GV vom 22.02.2014, Stufen angepasst)

Hengste, die die nachstehenden fünf Qualifikations-Distanzritte innerhalb von 24 Monaten klassiert abgeschlossen haben, haben die Prüfung bestanden:
Stufe 1, 25 bis 39 km; Stufe 2, 40 bis 59 km; Stufe 3, 60 bis 79 km; zweimal Stufe 4, 80 bis 90 km. Anerkannt werden Prüfungen im In- und Ausland. In der Schweiz ist das Endurance-reglement des SVPS massgebend.

3.4. Weitere Möglichkeiten

Weitere Arten von Hengstleistungsprüfungen kann der Vorstand des SAVS der Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften vorschlagen. Die Leistungsprüfungen werden im Hengstbuch und auf dem Abstammungsnachweis eingetragen.

3.5. Stutenleistungsprüfung (GV vom 22.02.2014, Artikel 3.3 angepasst)

Im gleichen Sinne wie die HLP sind auch Stutenleistungsprüfungen möglich.

4. Zuchtmethoden

Das Zuchtziel wird bei Shagya-Arabern mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Die Selektion erfolgt nach Abstammung, Exterieur und Leistung.

5. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist erlaubt, ausländische Hengste müssen die Kriterien nach 2.1.4. erfüllen. Jede künstliche Besamung von Shagya-Araberstuten ist bewilligungspflichtig und muss von der Stutbuchführung des SAVS überprüft und bewilligt werden. Als einzige Samenbank in der Schweiz akzeptiert der SAVS diejenige des Gestüts in Avenches. Ausnahmegewilligungen können vom Vorstand des SAVS genehmigt werden. Abholberechtigt ist jedermann, der vom Hengst-, resp. Sperma-besitzer die Bewilligung besitzt.

Folgendes ist zu beachten:

a) Mit dem Gesuch um Bewilligung muss bei ausländischen Hengsten ein 5-Generationenpedi-gree, die Bestätigung, dass der Hengst gekört ist und eine Bestätigung der HLP, sofern eine solche absolviert worden ist, beigelegt werden.

- b) Er muss zudem einen normalen Deckschein ausfüllen mit dem Vermerk, dass die Stute künstlich besamt wurde.
- c) Als künstliche Besamung gilt auch die Frischsamenübertragung.
- d) Von der Mutter wie vom neugeborenen Fohlen ist eine DNA-Analyse zu machen.

Bei groben Verstößen kann das Abstammungspapier verweigert werden.

6. Embryo-Transfer

Embryo-Transfer ist nicht erlaubt, er wird von der Internationalen Shagya-Araber Gesellschaft e.V. (ISG) nicht geduldet

7. Bewertung für die Eintragung von Stuten und Hengsten

Alle Stuten und Hengste, die in das Zuchtbuch des SAVS eingetragen werden sollen, müssen bewertet werden. Die Bewertung von Hengsten wird von Mitgliedern einer Kommission vorgenommen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation als Kenner der Araberzucht vom Vorstand berufen werden.

7.1. Bewertung für die Zuchtanerkennung von Stuten

Die Bewertung von Stuten muss von mindestens zwei Beauftragten vorgenommen werden, von denen mindestens einer für die Shagya-Araber-Zucht qualifiziert sein muss. Zuchtanerkennungen sollen zentral an Schwerpunktstandorten und im Jahr der ersten Bedeckung vorgenommen werden.

7.1.1. Pachtstuten

Pachtstuten müssen in einem ISG-anerkannten Verband registriert sein. Sie müssen über eine Zuchtanerkennung eines ISG-Mitgliederverbandes verfügen oder diese innerhalb der Pachtdauer erlangen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei CH-Zuchtstuten.

7.2. Bewertung für die Zuchtanerkennung von Hengsten

Die Bewertung muss von einer Kommission vorgenommen werden. Dieser Kommission sollten angehören:

- ein Vorstandsmitglied des SAVS, das bevorzugt auch Shagya-Araber-Züchter ist.
- mindestens ein qualifizierter, Shagya-Araber-Richter der ISG, der nicht Mitglied des SAVS sein muss und Ausländer sein kann.
- zu bevorzugen sind immer mehr als ein Richter
- der Stutbuchführer sowie ein Tierarzt als beratende Mitglieder.

Die Körkommission wird vom Vorstand des SAVS berufen.

7.3. Benotung

Die Bewertung der Pferde, die gleichzeitig der Orientierung der Züchter über das angestrebte Zuchtziel dienen soll, umfasst folgende Teilkriterien mit der folgenden Benotung:

7.3.1. Für die Shagya-Araber soll das 10er-System angewendet werden

Notenskala

10	ausgezeichnet	outstanding	excellent
9	sehr gut	very good	très bien
8	gut	good	bien
7	ziemlich gut	pretty good	assez bien
6	befriedigend	satisfactory	satisfaisant
5	genügend	sufficient	suffisant
4	mangelhaft	insufficient	insuffisant

3	ziemlich schlecht	rather bad	assez mauvais
2	schlecht	bad	mauvais
1	sehr schlecht	very bad	très mauvais

7.3.2. Es soll nach sieben (acht) Kriterien gerichtet werden

- a) Typ = Rasse- und Geschlechtstyp im Gesamteindruck
- b) Kopf = Typmerkmale, Grösse, Ausdruck, Auge
- c) Hals = ausreichende Länge, Reitpferdeponts
- d) Gebäude = Oberlinie einschliesslich Widerrist und Schweifhaltung, Tiefe und Breite des Rumpfes
- e) Fundament = Knochenstärke, Gelenke, Korrektheit
- f) Schritt = Raumgriff, Unterfussen, Viertakt, Korrektheit
- g) Trab = Raumgriff, Schwung, Elastizität, Zweitakt, Korrektheit
- h) Galopp = (nach Möglichkeit) Raumgriff, Schwung, Elastizität, Dreitakt, Korrektheit

Erhält ein Teilkriterium im Durchschnitt aller Richter die Note 5 oder weniger, ist der Hengst nicht körfähig. Die Gesamtnote eines Pferdes errechnet sich aus der Addition der Wertnoten der Teilkriterien, dividiert durch 7 (8). Die Bewertung wird bei der Zuchtbucheintragung von der Kommission gemeinsam vorgenommen. Sie kann in begründeten Fällen frühestens nach einem Jahr abgeändert werden. Bei Zuchtanerkennungen kann ein Besitzer sein Pferd von einer begonnenen Bewertung nicht zurückziehen.

Für die Zuchtbucheintragungen sind später gewonnene Informationen, die zuverlässig Auskunft über den Zuchtwert eines Hengstes geben, angemessen zu berücksichtigen.

7.3.3. Veröffentlichung der erzielten Noten am 27.02.2010 lt. GV Beschluss eingefügt

Die erzielten Durchschnittsnoten von Hengstleistungs- und Leistungsprüfungen sowie die Durchschnittsnoten von Zuchtanerkennungs- und Beständeschauen werden im verbandsinternen INFO und auf der Verbandswebseite veröffentlicht.

8. Zusätzliche Eintragungsbestimmungen

8.1. Nachträgliche Eintragung von eingegangenen Stuten

Die nachträgliche Eintragung von eingegangenen Stuten ist möglich, wenn die betreffende Stute vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens zur Eintragung hätte vorgestellt werden können, eingegangen ist. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung einer Zuchtanerkennung des letztgeborenen Fohlens. Der Besitzer muss nachweisen, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens war. Der Vorstand des SAVS entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob und in welche Zuchtbuchabteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

8.2. Operative Eingriffe

Operative Eingriffe zum Zweck der Korrektur erblicher Mängel dürfen bei Hengsten nicht vorgenommen werden oder vorgenommen worden sein. Die Hengste müssen frei von Gewährsmängeln sein.

8.3. Nachtermin

Ein Nachtermin für die Eintragung von Hengsten kann in besonderen Fällen angesetzt werden, wenn die Notwendigkeit hierzu besteht

8.4. Importhengste

Bei fünfjährigen und älteren Importhengsten, die zur Eintragung anstehen, können im Herkunftsland erbrachte Leistungen für die Hengsteinstufung herangezogen werden.

8.5. Verfahren bei Vorhandensein eines nicht eingetragenen Hengstes auf einer Deckstation oder bei einem Stutenbesitzer

Steht auf einer Deckstation neben einem im Zuchtbuch des SAVS eingetragenen Hengst ein anderer zuchtfähiger Hengst im Alter von mehr als zwei Jahren, so kann bei gegebener Veranlassung zur Sicherung der Abstammung des einzutragenden Fohlens vor der Ausstellung der Abstammungsdokumente eine Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Analyse vom Vorstand des SAVS verlangt werden. Die Kosten trägt der Hengstbesitzer, wenn ihm dadurch objektiv falsche Angaben auf dem Deckschein nachgewiesen werden. Steht bei einem Stutenbesitzer ein nicht im Zuchtbuch des SAVS eingetragener Hengst, so kann bei dem bei ihm geborenen Fohlen eine DNA-Analyse verlangt werden, sofern der Verdacht einer Falschangabe besteht. Im Falle, dass der Verdacht bestätigt wird, trägt der Stutenbesitzer die Kosten.

8.6. Blutgruppenbestimmung oder DNA-Analyse

Bis 31.12.2008 gültig

Alle Hengste werden nur dann in das entsprechende Hengstbuch eingetragen, wenn vor ihrem ersten Deckeinsatz eine gültige Bestimmung oder ein DNA-Profil ihrer Blutgruppe vorliegt und eine Abstammungskontrolle durch Blutgruppenuntersuchung oder DNA-Analyse der Eltern, soweit diese noch leben, durchgeführt worden ist. Der Blutgruppentest und die Abstammungskontrolle oder DNA-Analyse werden auf Kosten des Besitzers durchgeführt, oder DNA-Analyse der Eltern, soweit diese noch leben. Eine entsprechende gültige Bestimmung ihrer Blutgruppe oder die Erstellung eines DNA-Profiles und einer Abstammungskontrolle durch Blutgruppenuntersuchung ist bei allen Fohlen und Zuchtpferden, die aus dem Ausland eingeführt werden, durchzuführen. Bestehende Blutgruppenanalysen bleiben anerkannt.

Ab 01.01.2009 gültig

Alle für den Zuchteinsatz vorgesehenen Pferde werden nur dann in das entsprechende Hengst- oder Stutbuch eingetragen, wenn vor ihrem ersten Zuchteinsatz eine gültige Bestimmung ihres DNA-Profiles vorliegt und eine Abstammungskontrolle durch DNA-Analyse der Eltern, soweit diese noch leben, durchgeführt worden ist. Für alle in der Schweiz geborenen Fohlen muss ein DNA-Profil erstellt werden. Eine entsprechende gültige Bestimmung ihrer Blutgruppe oder die Erstellung eines DNA-Profiles und einer Abstammungskontrolle durch Blutgruppenuntersuchung oder DNA-Analyse der Eltern, soweit diese noch leben, ist bei allen Fohlen und Zuchtpferden, die aus dem Ausland eingeführt werden, durchzuführen. Bestehende Blutgruppenanalysen bleiben anerkannt. Der Blutgruppentest und die Abstammungskontrolle oder DNA-Analyse werden auf Kosten des Besitzers durchgeführt.

8.6.1. Laboruntersuchungen

Alle beim SAVS zu registrierenden Fohlen werden mittels DNA-Analyse auf ihre Abstammung überprüft. Dies erfolgt zwingend vor Ausstellung der Abstammungsdokumente. Importpferde werden vor ihrem ersten Zuchteinsatz ebenfalls mittels DNA-Analyse auf ihre Abstammung hin überprüft. Zuchtpferde mit Jahrgang 2007 oder älter können davon ausgeschlossen werden. Bestehende Analysen von ISG-Mitgliederverbänden können anerkannt werden sofern diese von unserem Labor verwendet werden können.

Alle Pferde mit Jahrgang 2015 und jünger müssen vor ihrer Zuchtanerkennung beide Testergebnisse vorweisen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Pferdebesitzer. Der Besitzer erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dass die Testresultate öffentlich eingesehen werden können.

8.7. Genteste (gem. GV-Beschluss vom 28.02.2015)

Zusätzlich zur DNA-Analyse und Abstammungskontrolle werden die Teste auf SCID (Schweres kombiniertes Immundefizit) und CA (Cerebelläre Abiotrophie) bei den Shagya-Araber-Pferden eingeführt. Für den Eintrag ins Zuchtbuch und die Zuchtberechtigung sind diese Teste unter den unten stehenden Bedingungen obligatorisch. Ausnahme: Fohlen von Eltern, die nachgewiesenermassen beide frei von der Genmutation bez. CA und SCID sind, müssen diese Teste nicht vorweisen.

8.7.1 SCID-Test

Alle Fohlen, die nach dem 01.03.2015 geboren werden müssen auf SCID getestet werden. (Abstammungspapiere werden nur bei Vorliegen der Testresultate ausgestellt) Alle Hengste, die ab dem 01.03.2015 zur Körung vorgeführt werden, müssen den Test vorweisen. Ab dem 01.01.2018 müssen alle zur Zuchtanerkennung vorgestellten Hengste und Stuten den SCID-Test vorweisen.

8.7.2 CA-Test

Alle Fohlen, die nach dem 01.03.2015 geboren werden müssen auf CA getestet werden. (Abstammungspapiere werden nur bei Vorliegen der Testresultate ausgestellt.) Alle Hengste, die ab dem 01.03.2015 zur Körung vorgeführt werden, müssen den Test vorweisen. Ab dem 01.01.2018 müssen alle zur Zuchtanerkennung vorgestellten Hengste und Stuten den CA-Test vorweisen.

8.7.3 Kosten

Die Teste unter Art. 8.6 und Art. 8.7 werden von der Stutbuchführung des SAVS in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer erklärt sich schriftlich einverstanden, dass die Testresultate öffentlich eingesehen werden können.

8.7.4 Empfehlung

Den Besitzern der aktuell in der Zucht eingesetzten Hengste und Stuten wird unabhängig der obigen Regelung empfohlen, ihre Pferde auf SCID und CA zu testen.

9. Organisation

Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch die Stutbuchführung, die hierzu den Vorstand des SAVS beizieht und eine Einrichtung der elektronischen Datenverarbeitung benützen kann, in Zusammenarbeit mit den Züchtern. Sie ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, die Ausstellung der Abstammungsdokumente und Überprüfung der genetischen Identität in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf Deckschein und Abfohlmeldung. Er prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm von der Stutbuchführung zugeschickt werden auf Richtigkeit der Angaben. Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er der Stutbuchführung unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf. Korrekturen im Zuchtnachweis und in den Eintragungsunterlagen macht die Stutbuchführung. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Abstammungspapiere von toten Pferden müssen an die Stutbuchführung zur Ungültigerklärung gesandt werden. Auf Wunsch werden diese dem Eigentümer anschliessend zurückgesandt.

Das Zuchtbuch wird in Form eines elektronischen Datenträgers geführt. Der Vorstand des SAVS muss die Versetzung eines Pferdes in eine andere Zuchtbuchabteilung bzw. auch Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn sie nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche einzutragen. Die ursprünglich ausgestellten Papiere sind lückenlos einzuziehen und unbrauchbar zu machen, nicht aber zu vernichten. Sie müssen bei der Stutbuchführung aufgehoben

werden.

10. Zuchtbuchkartei

Das Zuchtbuch muss Name und Namen der Eltern sowie die Nummer des eingetragenen Pferdes enthalten. Ferner Name und Adresse des Züchters, soweit bekannt, die Kennzeichen der Eltern, evtl. bekannte Ergebnisse von Leistungs-Prüfungen, weitere besondere Leistungen und Zuchtwertfeststellungen, das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges, die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und den Entscheid über die Eintragung.

11. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Zuchtbuchordnung ausgeschlossen sind. Andernfalls ist anzunehmen, dass die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemässer Hengsthaltung missachtet.

11.1. Besitz- und Standortwechsel

Jeder Besitz- und Standortwechsel eines Hengstes ist der Stutbuchführung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

11.2. Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste zusammenzufassen und diese Liste der Stutbuchführung bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres einzureichen. Bei verspätetem Einsenden kann eine Gebühr erhoben werden.

12. Deckschein

Der Deckschein ist nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters oder seines Stellvertreters zu versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten: Name und Nummer der Stute, Name und Nummer des Hengstes, Deckdaten (Platz für Nachdeckdaten), Name und Anschrift des Stutenbesitzers bzw. Züchters, Platz für die Unterschrift des Hengsthalters. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den Deckschein vom Hengsthalter und hebt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Die Deckscheine erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Stutbuchführung.

13. Fohlenmeldung

Die Fohlenmeldung wird nach erfolgtem Abfohlen mit den entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 28 Tagen an die Stutbuchführung gesandt. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen (Abort) oder Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Die Fohlenmeldung muss mindestens enthalten: Name und Nummer des Vaters, Adresse und Name des Hengsthalters und Stutenbesitzers, Geburtsdatums des Fohlens, evtl. Angaben über Totgeburt, Verenden kurz nach der Geburt, Verfohlen, Unterschrift des Stutenbesitzers. Die Stutbuchführung bestätigt den Eingang der Fohlenmeldung. Der Züchter ist verantwortlich alle von der Stutbuchführung

angeforderten Unterlagen und Daten fristgerecht einzureichen.
Bei verspätetem Einsenden kann eine Gebühr erhoben werden, oder allenfalls wird nur ein Geburtsausweis ausgestellt.

14. Equidenpass (Abstammungsdokument)

14.1. Grundsätzliches

Jedes beim Shagya-Araberverband der Schweiz eingetragene Pferd besitzt einen Equidenpass sowie ein Abstammungsdokument (Abstammungsschein oder Geburtsausweis). Grundsätzlich wird das Abstammungsdokument von der Stutbuchführung in den Equidenpass eingeklebt.

14.2. Ausstellung eines Equidenpasses

Der Equidenpass wird nach Eingang der Fohlenmeldung und nach Besichtigung des Fohlens bei der Mutter durch einen offiziellen Identifikationsbeauftragten des Bundes oder einen Beauftragten des SAVS – wobei Farbe und Abzeichen sorgfältig überprüft und im Signalementsprotokoll festgehalten werden – von der Stutbuchführung ausgestellt, unterschrieben und dem Züchter zur Aufbewahrung zugesandt. Der Züchter bzw. Besitzer des Fohlens ist verpflichtet, den Equidenpass sorgfältig aufzubewahren. Der Equidenpass gehört demnach zum Pferd; er muss bei eventuellem Besitzerwechsel übersandt werden. Jeder Besitzerwechsel ist sowohl auf dem Equidenpass als auch auf dem Abstammungsdokument einzutragen und von der Stutbuchführung zu bestätigen.

Die Form und der Inhalt des Equidenpasses sind vom Bund vorgegeben.

14.3. Ausstellung von Zweitschriften

Grundsätzlich wird für ein Pferd nur jeweils ein Abstammungsdokument (Abstammungsschein oder Geburtsausweis) ausgestellt. Die Ausstellung von Zweitschriften ist nur dann möglich, wenn das Original nicht mehr verwendbar ist und der Stutbuchführung eingesandt wurde, wo es unbrauchbar gemacht wird. Diese unbrauchbar gemachten Originale müssen jedoch bei der Stutbuchführung aufbewahrt werden. Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen. Bei Verlust des Abstammungsdokumentes kann ein Antrag auf eine Zweitschrift gestellt werden, die als solche zu kennzeichnen ist.

14.4. Zuchtbucheintragung importierter Pferde

Importierte Pferde werden von der Stutbuchführung mit einer Nummer des SAVS versehen und in das Register eingetragen. Nach erfolgter Musterung, DNA-Analyse sowie Überprüfung der Zuchtanerkennung beider Eltern (sofern möglich) können sie in die jeweilige Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden. Sowohl Registrierung als auch Zuchtbucheintragung erfolgt im Original-Abstammungsdokument.

14.5. Massnahmen bei Doppelsprung

Bedeckungen durch zwei verschiedene Hengste in einer Rosseperiode sind nicht erlaubt.

15. Abstammungsdokumente

Nach Möglichkeit sollen auf dem Abstammungsdokument die Vorfahren in den ersten drei Generationen mit Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Farbe aufgeführt sein. Zusätzlich sollen Züchter, Besitzer, Zuchtinformationen, Laboruntersuchungen und Identifikationsmerkmale aufgeführt werden.

16. Geburtsausweis

Die Ausstellung eines Geburtsausweises erfolgt, wenn die Bedingungen für eine Eintragung in eine der Abteilungen des Zuchtbuches nicht erfüllt , jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Mindestens ein Elternteil muss im Jahr der Bedeckung in eine entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens eingetragen werden
 - die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt
 - die Identifizierung des Fohlens bei Fuss der Mutter ist durch den Identifikationsbeauftragten des Bundes oder eines Beauftragten des SAVS gesichert.

17. Das Brennen und Chippen

17.1. Heissbrand

für Fohlen aus Elterntieren, welche im Hengstbuch I und II sowie Stutbuch I und II eingetragen sind und die 9/16er Regel erfüllen, auf dem linken Oberschenkel:



17.2. Transponder (Microchip)

nach ISO 11784 und 11785 auf der linken Halsseite in Höhe des vierten Halswirbels im Nackenband.

17.3. Gestütsbrände

Zusätzliche Gestütsbrände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Shagya-Araberverbandes der Schweiz.

17.4. Brennbeauftragte

Das Brennen darf grundsätzlich nur durch Beauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des SAVS. Der Beauftragte für das Brennen hat vorab durch Prüfung der Abstammungsunterlagen die Identität des betreffenden Pferdes festzustellen.

18. Schweizer Tierarzneimittel-Verordnung

Gemäss der Schweizer Tierarzneimittel-Verordnung werden die Pferde in Heimtiere oder Nutztiere abgegrenzt. Ein als Heimtier deklariertes Pferd bleibt sein ganzes Leben lang Heimtier und darf bei seinem Abgang nicht in die Nahrungsmittelkette

gelangen.

Begriffserklärungen

9/16er Regel

Die 9/16er Regel definiert den höchstzulässigen Vollblutaraberanteil in der 4. Generation eines Shagyaarabers. Dies bedeutet, dass von 16 Vorfahren maximal 9 Vollblutaraber sein dürfen. Die verbleibenden 7 Vorfahren müssen Shagyaaraber sein.

Abstammungsdokumente

Abstammungsschein oder Geburtsausweis. Diese werden in den Equidenpass eingeklebt.

Alter des Pferdes

Für die Altersangaben gilt von im Oktober, November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

Eintragungen in das Zuchtbuch

Die endgültige Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag nach den in der Zuchtordnung festgelegten Kriterien.

Identifikationsmerkmale

Dazu zählen, Signalement, Microchip, Abstammungsüberprüfung sowie Brände

Körung

Körung ist die Entscheidung des Zuchtverbandes über den grundsätzlichen vorläufigen Zuchteinsatz des Hengstes im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äusseren Erscheinung sowie der Leistungsveranlagung ein, sowie diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Pferden.

Register

Liste der durch die Stutbuchführung vergebenen Register-Nummern des SAVS (alle Pferde des SAVS).

Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistung.

Zuchtinformation

Informationen zu Zuchtanerkennungen und bestandenen Leistungsprüfungen

Zuchtpferd

Ein Pferd

- a) dessen Eltern und Grosseltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt werden kann oder,
- b) das im Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtvereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).

Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm ist die Gesamtheit der zur Erreichung des züchterischen Fortschrittes durchgeführten Aktivitäten. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- Zuchtziel

- Zuchtmethode
- Leistungsprüfung
- Umfang der Zuchtpopulation
- Abstammung

Abstammungsschein und Geburtsausweis sind von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gelten als Zuchtbescheinigung im Sinne des jeweiligen nationalen Tierzuchtgesetzes.

Zuchtverband

Eine Züchtervereinigung nach der Definition des Tierzuchtgesetzes des jeweiligen Landes.

Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung oder Merkmale der äusseren Erscheinung ihrer Nachkommen. Der Gesamtwert wird an Pferden ab einem Alter von 3 Jahren festgestellt.

Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer oder Pächter der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.